

# RS Vwgh 1993/11/25 93/18/0516

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1993

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht  
90/01 Straßenverkehrsordnung  
90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

FrG 1993 §18 Abs1;  
FrG 1993 §18 Abs2 Z2;  
KFG 1967 §64 Abs1;  
StVO 1960 §5 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH 1993/10/28 93/18/0474 2

## Stammrechtssatz

Im Hinblick auf die von alkoholisierten Kfz-Lenkern ausgehende große Gefahr für die Allgemeinheit und den Umstand, daß das Lenken eines Kfz ohne Lenkerberechtigung zu den größten Verstößen gegen das KFG zählt, handelt es sich bei Übertretungen des § 5 Abs 1 StVO und des § 64 Abs 1 KFG um Gefährdungen öffentlicher Interessen (der öffentlichen Ordnung und Sicherheit) von großem Gewicht, sodaß die im § 18 Abs 1 FrG 1993 umschriebene Annahme gerechtfertigt ist (Hinweis E 17.9.1992, 92/18/0363).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180516.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)